

Mitversicherung Kinder nach Scheidung & Familienversicherung

Mitversicherung der Kinder (nach Scheidung der Eltern):

Geschiedener Ehemann	Geschiedene Ehefrau	Kind(er) ohne eigenes Einkommen (Wohnung bei der Mutter)
PKV-versichert	PKV-versichert	PKV-versichert, Weiterzahlung der Beiträge erforderlich
GKV-pflichtversichert	GKV-pflichtversichert	Beitragsfreie Mitversicherung bei der Mutter möglich
GKV-freiwillig versichert	GKV-pflichtversichert	Beitragsfreie Mitversicherung bei der Mutter möglich.
PKV-versichert	GKV-pflichtversichert	Beitragsfreie Mitversicherung bei der Mutter möglich
GKV-pflicht- oder freiwillig versichert	Vor Scheidung: beitragsfreie Mitversicherung Nach Scheidung: Eigener Beitrag zur GKV oder PKV erforderlich	Wenn die Mutter Beiträge zur GKV entrichtet, besteht auf Antrag beitragsfreie Mitversicherung. Ansonsten sind eigene Beiträge erforderlich

Die in der Übersicht genannten Verhältnisse (Ehemann/Ehefrau) dienen lediglich der vereinfachten Darstellung und können selbstverständlich auch umgekehrt sein.

Mitversicherung Kinder nach Scheidung & Familienversicherung

Übersicht der Familienversicherung in der GKV | PKV:

Ehemann	Ehefrau	Kind(er) ohne eigenes Einkommen
Berufstätig, pflichtversichert (GKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Nicht berufstätig, mitversichert (GKV) beim Ehemann	Mitversicherung beim Vater (beitragsfrei)
Berufstätig, pflichtversichert (GKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Berufstätig, pflichtversichert (GKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Mitversicherung beim Vater oder der Mutter (beitragsfrei)
Berufstätig, privat versichert (PKV), Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Berufstätig, pflichtversichert (GKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Eigene Krankenversicherung (GKV oder PKV) erforderlich, da keine kostenfreie Mitversicherung möglich ist
Berufstätig, privat versichert (PKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV (aufgrund eines früheren Befreiungsantrags möglich)	Berufstätig, pflichtversichert (GKV), Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Weil der Vater unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient, dennoch privat krankenversichert ist, darf das Kind in der GKV der Mutter beitragsfrei mitversichert werden
Berufstätig, freiwillig krankenversichert (GKV), Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Berufstätig, privat versichert (PKV), Einkommen geringer als vom Ehemann	Weil der Vater gesetzlich krankenversichert ein höheres Einkommen als die Mutter (privat krankenversichert) erzielt, besteht Anspruch auf beitragsfreie Mitversicherung in der GKV
Berufstätig, privat versichert (PKV), Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur GKV	Nicht berufstätig, selbst GKV-versichert, der halbe Höchstbeitrag (BBG) dient als max. Berechnungsgrundlage des Beitrags	GKV oder PKV versichert, mit eigenem Beitrag

Die in der Übersicht genannten Verhältnisse (Ehemann/Ehefrau) dienen lediglich der vereinfachten Darstellung und können selbstverständlich auch umgekehrt sein.

Stand: 01 | 2013